



Bedeutung und Inhalt der Ausbildung von Schiedspersonen

D. Fischbach, Direktor des Amtsgerichts Völklingen

Der Erfolg der vorgerichtlichen Streitschlichtung ist überwiegend verknüpft mit der Person, oder besser gesagt mit der Persönlichkeit, die die Schlichtungsverhandlung vorbereitet und durchführt, also mit den Schiedspersonen. Deren Auswahl ist somit der wichtigste, ja entscheidende Schritt. Leider hat der BDS nur einen geringen Einfluss über seine Landes- und Bezirksverbände auf die durch die Gemeinden vorzunehmenden Wahlen der Schiedspersonen. Auch haben die Gesetzgeber – bewusst oder unbewusst – auf die Festschreibung von Anforderungsprofilen insoweit verzichtet. Diese ergeben sich jedoch aus den den Schiedspersonen übertragenen Aufgaben, die im Grunde ein einziges Ziel haben, nämlich Rechtsfrieden zu schaffen. Dabei sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es für das Erreichen dieses Ziels keineswegs erforderlich ist, über einen hohen juristischen Sachverstand zu verfügen. Gefragt sind vielmehr Lebenserfahrung, Einfühlungsvermögen, Geduld sowie die Fähigkeiten zum Zuhören und zum Schaffen von Vertrauen und Akzeptanz.

Natürlich muss auch die Bereitschaft gegeben sein, sich in ein meist neues und unbekanntes Aufgabengebiet einzuarbeiten und immer wieder fortzubilden. Der BDS hat sich gegenüber den Gemeinden und der Justiz verpflichtet, diese unverzichtbare Aus- und Fortbildung zu gewährleisten. Das Amt der Schiedsperson ist ohne qualifizierte Vorbereitung und Weiterbildung auf Dauer nicht erfolgreich auszuüben. In diesem Wissen bildet die Aus- und Fortbildung der Schiedsleute den Schwerpunkt der Arbeit des BDS. Dabei wird ein schmaler Grad begangen. Der Notwendigkeit einer qualifizierten Aus- und Fortbildung auf der einen Seite stehen die Kosten und das Zeitproblem auf der anderen Seite gegenüber. Beidem gerecht zu werden erfordert das ständige Hinterfragen der Ausbildungsziele und Methoden genauso wie eine geschickte Auswahl der Ausbilder. Auf beides soll im Folgenden eingegangen werden.

Ziel der Ausbildung muss es sein, den Schiedspersonen den Weg aufzuzeigen, wie eine Streitschlichtung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, jedoch eingebettet in ein vom Gesetzgeber vorgegebenes formelles Verfahren, erreicht werden kann. Es müssen daher die formellen Verfahrensvorschriften, Grundkenntnisse aus den immer wieder streitigen materiellen Rechtsgebieten und vor allem die Methodik der Streitschlichtung vermittelt werden.

Die Gesetzgeber in den 12 Bundesländern, in denen Schiedspersonen tätig sind,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



haben jeweils unterschiedliche Verfahrensordnungen vorgegeben, die das äußere und formelle Gerüst einer jeden Schlichtungsverhandlung darstellen und als solche auch unverzichtbar sind. In einem auf jedes einzelne Bundesland abgestimmten Einführungslehrgang, der dort mindestens 1 mal im Jahr angeboten wird, werden der formelle Verfahrensablauf einer Schlichtungsverhandlung dargelegt und anhand von Beispielen näher vermittelt. Angefangen von der Antragstellung bis zum Abschluss der Bücher wird auf jeden einzelnen notwendigen Schritt eingegangen, umso den formellen Ablauf logisch und nachvollziehbar darzustellen. Erfahrungsgemäß ist dies der schwierigste Teil der Ausbildung, da es sich zum einen bei den meisten Schiedspersonen um ein völlig neues Gebiet handelt und zum anderen gerade am Anfang der Tätigkeit als Schiedsperson diese sich von der Fülle der zu beachtenden Vorschriften erschlagen fühlen.

Es ist deshalb äußerst hilfreich, dass der BDS zusammen mit dem Carl-Heymanns-Verlag einen Formularsatz entworfen hat, bei dessen einzelnen Formularen (Ladungen, Beschlüsse etc.) diese zu beachtenden Vorschriften soweit wie möglich berücksichtigt und eingearbeitet sind. Der jeweilige entsprechende Hinweis auf die einzelnen zu verwendenden Formulare erleichtert somit nicht nur die Nachvollziehbarkeit während des Lehrgangs, sondern auch später die konkrete Anwendung der Formulare in der Praxis.

Bei aller Bedeutung der formellen Vorschriften dienen diese jedoch nur dem äußeren Rahmen; sie darf deshalb nicht — weder von den Ausbildern noch von den Schiedspersonen selbst — überbewertet und in den Vordergrund gestellt werden. Innerhalb dieses formellen Korsetts muss die eigentliche Schlichtungsverhandlung, d.h. das Aushandeln einer gütlichen Einigung stattfinden.

Dazu sollen auch bereits im Einführungslehrgang konkrete Hinweise erfolgen, sei es anhand von Beispielen, oder durch das gemeinsame Durchspielen eines konkreten Falles oder gar durch ein Rollenspiel mit anschließender Manöverkritik. Schließlich werden im Einführungslehrgang als erstem Abschnitt des materiellen Rechts die einzelnen Privatklagedelikte erörtert. Dies dient nicht nur dazu, diese Delikte zu anderen Straftaten abgrenzen zu können, um die sachliche Zuständigkeitskompetenz einzuhalten. Vielmehr soll den Schiedsleuten auch ein Überblick über die Bewertung des Unrechtsgehaltes der Privatklagedelikte, wie er vom Gesetzgeber durch die unterschiedliche Strafandrohung zum Ausdruck gebracht wird, gegeben werden, umso sachgerechte Vorschläge für eine gütliche Einigung machen zu können.

Die Grundlagenvermittlung des materiellen Rechts wird sodann in 2 Fortbildungslehrgängen weitergeführt. Beide Lehrgänge gehen, wie auch der Einführungslehrgang, über 2 aufeinander folgende Tage jeweils 8 Zeitstunden.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Natürlich ist in dieser kurzen Zeit es unmöglich, ein detailliertes juristisches Fachwissen zu vermitteln. Dies ist aber auch keineswegs erforderlich. Schiedspersonen haben die ausschließliche Aufgabe, eine gütliche Einigung zwischen den streitenden Parteien zu erarbeiten. Daran wird sich auch durch die Erweiterung des Aufgabengebiets infolge der obligatorischen Streitschlichtung im Zivilrecht gern. § 15a EGZPO nichts ändern. Die Erfahrungen in den letzten fast 180 Jahren haben gezeigt, dass für diese Aufgabe ein vernünftig angewandter gesunder Menschenverstand oft wichtiger und erfolgreicher ist, als detailliertes juristisches Fachwissen, das oft für die Parteien nicht recht verständlich und somit nur schwer akzeptabel ist. Es ist daher ausreichend, im strafrechtlichen Bereich zu vermitteln, wann und in welcher Form eine strafbare Handlung vorliegt.

Im zivilrechtlichen Bereich genügt ein Überblick über die gängigen Anspruchsgrundlagen, deren Zustandekommen und Bewertung sowie die daraus sich ergebenden Rechtsfolgen, um die Schiedspersonen in die Lage zu versetzen, akzeptable Vorschläge für die Lösung der Probleme zu machen.

Beides – sowohl die oben genannte strafrechtliche als auch die zivilrechtliche Ausbildung – wird in den beiden Fortbildungslehrgängen geleistet. In beiden Lehrgängen kommt es auch zu Wiederholungen bestimmter Gebiete aus den vorangegangenen Lehrgängen. Dazu gehört vor allem immer wieder das Eingehen auf die Art und Weise der Verhandlungsführung. Meditative Methoden werden dargestellt und zum Teil auch durchgespielt. Dabei haben, wie bei den anderen Sachgebieten selbstverständlich auch, die Schiedsleute Gelegenheit ihre eigenen Methoden und Vorgehensweisen darzulegen, in der Gruppe zu erörtern und zu hinterfragen. Gerade der Austausch von gegenseitigen Erfahrungen, der meist noch in den Pausen und am Abend fortgesetzt wird, ist ein wichtiger und gewollter Lernfaktor.

Insgesamt wird durch die dargestellte Mischung der Ausbildungsinhalte mit dem Schwerpunkt Strafrecht im Fortbildungslehrgang 1 und dem Schwerpunkt Zivilrecht im Fortbildungslehrgang 2 ebenso wie im Einführungslehrgang eine hohe Ausbildungseffektivität erreicht.

Unabdingbare Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Schiedspersonen auch mindestens 1-mal an allen drei Lehrgängen teilnehmen. Die zuständigen Gemeinden sind dabei aufgefordert, dies zu gewährleisten, indem sie den Schiedspersonen die Teilnahme an den vom BDS angebotenen Lehrgängen ermöglichen.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Die Qualität der dargestellten Ausbildung hängt natürlich in hohem Maße von der Auswahl der Ausbilder ab. Deren Anforderungsprofil ist überwiegend vorgegeben durch die Ausbildungsinhalte.

Da bei allen Lehrgängen bewusst immer wieder Teile aus vorangegangenen Lehrgängen wiederholt werden und stets auch abschweifende Fragen der Schiedspersonen aus der Materie anderer Lehrgänge gestellt werden, ist es sinnvoll und sachgerecht, mit Ausbildern zu arbeiten, die alle Lehrgänge abhalten können. Wegen der unterschiedlichen Rechtsgebiete im formellen und materiellen Bereich und den Querverbindungen zu anderen Rechtsgebieten (z.B. Betreuungsrecht, Arbeitsrecht), die immer wieder in den Lehrgängen zur Sprache kommen, ist es meines Erachtens geradezu zwingend, dass die Ausbildung grundsätzlich nur von qualifizierten Juristen, also Volljuristen geleistet werden kann. Diese müssen auch über erhebliche Erfahrungen im mediativen Bereich verfügen. Nur wer selbst in seinem Beruf immer wieder gehalten ist, Vergleichsgespräche zu führen, kann die dafür erforderlichen Erfahrungen sammeln und an die Schiedspersonen weitergeben. Der Richterberuf bildet daher in diesem Sinne die idealen Voraussetzungen. Auch der Richter hat die Aufgabe, Rechtsfrieden zu schaffen. Dabei soll er dies in erster Linie nicht etwa durch Urteile und Beschlüsse, sondern durch das Hinwirken auf eine gütliche Einigung erreichen. Für den zivilrechtlichen Bereich ist dies ausdrücklich in der ZPO vorgeschrieben. Insoweit besteht zwischen den Aufgaben der Schiedspersonen und der Richter kein Unterschied. Da es sich zudem noch um die gleichen Rechtsgebiete handelt, liegt nichts näher, als die Ausbildung durch Richter/innen vorzunehmen.

Zwar betrifft ein Teil der Ausbildung, nämlich der formelle Bereich, also die im Einführungslehrgang zu vermittelnden Schiedsordnungen, eine sehr spezielle Rechtsmaterie, die nicht zum üblichen Aufgabengebiet eines Richters gehört. Dem wird jedoch dadurch Rechnung getragen, dass Richter ausgewählt werden, die als Behördenleiter eines Amtsgerichts oder als mit den Schiedsamtangelegenheiten betrauter Richter eines Amtsgerichts oder Landgerichts tätig sind. Nur wer auf Grund der beruflichen Praxis mit den detaillierten Rechtsfragen aus den einzelnen Schiedsordnungen vertraut ist, ist grundsätzlich in der Lage, umfassend und richtig auf die Fragen der Schiedspersonen aus deren Praxis Antwort zu geben.

Die für den BDS tätigen Schulungsleiter entsprechen diesen Kriterien.

Selbstverständlich hat jeder Schulungsleiter seine eigenen Methoden und Erfahrungen, die er in die Lehrgänge mit einbringt. Um diese Vielfalt möglichst weitgestreut nutzen zu können, werden die Schulungsleiter nicht stets in demselben

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Bundesland eingesetzt, sondern wechseln häufiger die Lehrgänge in den einzelnen Bundesländern, auch wenn dies zu größeren Reisestrapazen und zu größerem Zeit- und Geldaufwand führt.

In diesem Jahr werden insgesamt 55 Schulungen angeboten, die von 6 Schulungsleitern durchgeführt werden.

Schließlich kann darauf hingewiesen werden, dass all die genannten Kriterien zu Ausbildungsinhalten und Schulungsleitern dazu führen, dass auch bei der Einführung der obligatorischen Streitschlichtung gern. § 15a EGZPO eine ausreichend qualifizierte Ausbildung erfolgen wird.

Bei Beibehaltung der Ausbildungsstrukturen in Form der oben genannten 3 Lehrgänge sind natürlich dann die Schwerpunkte mehr auf das Zivilrecht und die Mediation zu verlagern.

Viele Landes- und Bezirksverbände führen darüber hinaus weitere eigene Schulungsveranstaltungen in Form von 1-Tagesseminaren durch, z.B. über die konkrete Anwendung der Formulare oder die Verhandlungsführung, die das Aus- und Fortbildungsangebot für die Schiedspersonen sinnvoll ergänzen.